

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates betreffend das Fangverbot für Stintdorsch

»EG-Dok. R/2521/77 (AGRI 681) (RELEX 92)«

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft;

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 350/77 des Rates vom 18. Februar 1977 zur Festlegung bestimmter Übergangsmaßnahmen zur Erhaltung und Bewirtschaftung der Fischbestände¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2243/77²⁾, insbesondere auf Artikel 5 Abs. 2,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Beim Fang von Stintdorsch zu industriellen Zwecken wird ein hoher Anteil von Jungfischen der auf dem Meeresboden lebenden Fischarten als Beifänge gefangen.

Die Verordnung (EWG) Nr. 350/77 sieht in Artikel 5 Abs. 2 Maßnahmen zum Schutz des Stintdorschs vor. In Anwendung der genannten Verordnung ist der Stintdorschang bis zum 31. Oktober 1977 in dem nordöstlich der Küsten des Vereinigten Königreichs gelegenen Teil der Nordsee durch Verordnung (EWG) Nr. 2243/77 untersagt worden. Dieses Verbot ist für die vorerwähnte Zone bis zum 31. Dezember

1977 zu verlängern, bis die Lage des ICES-Berichts über Stintdorsch vollständig überprüft werden kann —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Der Fang von Stintdorsch ist vom 1. November bis 31. Dezember 1977 in dem Teil der Nordsee untersagt, der durch die Verbindungslinie zwischen nachstehenden Punkten begrenzt wird:

- Ostküste des Vereinigten Königreichs, 56° 00' N Breite
- Breite 56° 00' N — Länge 00° 00'
- Breite 60° 00' N — Länge 00° 00'
- Breite 60° 00' N — Länge 03° 00' W,
- Breite 58° 30' N — Länge 03° 00' W,
- Ostküste des Vereinigten Königreichs, Breite 58° 30' N.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. November 1977 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

¹⁾ ABl. EG Nr. L 48 vom 19. Februar 1977, S. 28

²⁾ ABl. EG Nr. L 260 vom 13. Juni 1977, S. 1

Begründung

Um die Auswirkungen der direkten, sogenannten „industriellen“ Stintdorschfischerei auf die Bestände dieser Fischart sowie auf die Arten, die den meisten Beifang bei dieser Art von Fischerei abgeben, besser beurteilen zu können, hat die Kommission durch den ICES (= Conseil International pour l'Exploration de la Mer = Internationaler Rat für Meeresforschung) einen wissenschaftlichen Bericht zur Bewertung dieser Auswirkungen erstellen lassen. Dieser Bericht ist dem Rat übermittelt worden.

Unter den Schlußfolgerungen des besagten Berichts sind folgende Punkte besonders hervorzuheben:

- Nach den jüngsten Schätzungen erfordern die „industriellen“ Bestände an Stintdorsch und Sandaal keine Beschränkungen der Fangtätigkeit gegenüber diesen Beständen;
- bei der industriellen Fischerei, die unter Verwendung kleiner Maschenweiten vorgenommen wird, werden Mengen von Wittling und Schellfisch als Beifang mitgefangen;
- dieser zusätzliche Beifang schwankt je nach Fangort und Fangzeit sowohl in bezug auf die Altersklassen als auch in bezug auf seinen prozentualen Anteil am Hauptfang und in bezug auf die jeweilige Menge, ausgedrückt in Gewicht oder in Anzahl Fischen;
- der industriellen Fischerei auferlegte Fangbeschränkungen (die auf unterschiedliche Weise vorgenommen werden könnten) würden gewisse Einsparungen, ausgedrückt in Wittling- und Schellfischmengen, ermöglichen;
- der Bericht des ICES, vor allem die Schätzungen der theoretischen Einsparungen, ausgedrückt in Wittling- und Schellfischmengen, die als Folge einer Verringerung der industriellen Fischerei erzielt werden könnten, stützt sich namentlich auf das Datenmaterial über die in den Jahren 1975 und 1976 ausgeübte Fangtätigkeit.

Während Wahl und Umfang der für bestimmte Fischbestände zu ergreifenden Konservierungsmaßnahmen wegen des außerordentlich kritischen Zustands dieser Bestände nur einen sehr kleinen Spielraum lassen, erfordern die zur Diskussion stehenden Probleme die Berücksichtigung einer Reihe unvereinbarer Faktoren:

- Die Tatsache, bestimmte Fischbestände dadurch zu schützen, daß die Fangtätigkeit gegenüber an-

deren Fischbeständen eingeschränkt wird, die ihrerseits keinen Schutz benötigen, bedeutet, eine wirtschaftliche und soziale Wahl treffen zu müssen zwischen der Wahl verschiedener Fischarten und – gegebenenfalls – zwischen unterschiedlichen Verwendungen dieser Arten. Diese Wahl könnte beeinflußt werden durch Vorausschätzungen betreffend Vermarktungsmöglichkeiten größerer Mengen der betreffenden Fischarten, Möglichkeiten des Ersatzes dieser Arten durch andere usw.;

- bei Einführung von Schutzmaßnahmen für die betreffenden Bestände müssen die Folgen solcher Maßnahmen für die Beziehungen zu den jeweils betroffenen Drittländern in Rechnung gestellt werden;
- die Tatsache, daß die auf unterschiedliche Fischbestände ausgerichtete Fangtätigkeit bei Einführung von Schutzmaßnahmen für einen oder mehrere der betroffenen Fischbestände berücksichtigt werden muß, wirkt besondere Probleme hinsichtlich der Wahl der zu ergreifenden Maßnahmen auf – im vorliegenden Fall könnten es eine Maßnahme oder eine Verbindung von Maßnahmen sein wie zum Beispiel die Schließung bestimmter Zonen für die industrielle Fischerei während mehr oder weniger langer Zeiträume, Bestimmungen betreffend den Beifang, Beschränkungen des Fangs usw.

Nach Ansicht der Kommission gibt eine Prüfung der vorstehenden Probleme Anlaß zu der Folgerung, daß eine Beschränkung der industriellen Fischerei im Hinblick auf eine schnelle Wiederaufstockung anderer Arten, insbesondere des Schellfisch, erforderlich ist.

Aus diesem Grunde schlägt die Kommission vorsorglich vor, das derzeit geltende Verbot in einem Gebiet nordöstlich von Schottland bis Ende 1977 zu verlängern.

Die Prüfung des vorliegenden Falles verursacht allerdings besonders schwerwiegende Probleme, die nicht dadurch erleichtert werden, daß die Schlußfolgerungen des ICES-Berichts nochmals im Lichte der zukünftigen Lage der betroffenen Fischereikreise zu überdenken sein werden. Diese Lage wird nicht nur durch die im Jahre 1977 getroffenen Maßnahmen, sondern auch durch die voraussichtlichen Fischereimöglichkeiten im Jahre 1978 beeinflußt, die wiederum durch die von der Kommission bereits vorgeschlagenen Bestimmungen beeinflußt werden wird.

Gemäß Artikel 2 Satz 2 des Gesetzes vom 27. Juli 1957 zugeleitet mit Schreiben des Chefs des Bundeskanzleramtes vom 7. November 1977 – 14 – 680 70 – E – Ag – 214/77:

Dieser Vorschlag ist mit Schreiben des Herrn Präsidenten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 21. Oktober 1977 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Gemeinschaften übermittelt worden.

Die Anhörung des Europäischen Parlaments und des Wirtschafts- und Sozialausschusses zu dem genannten Kommissionsvorschlag ist nicht vorgesehen.

Mit der alsbaldigen Beschlußfassung durch den Rat ist zu rechnen.